

Der Beruf „Übersetzer“ ist in Deutschland **kein geschützter Titel**. Es gibt verschiedene Werdegänge und Qualifikationen; manche davon bauen aufeinander auf. Übersetzer erarbeiten **einwandfreie schriftliche Texte**, die für den jeweils vereinbarten Zweck geeignet sind. Bei besonders kreativen Leistungen kann daraus ein eigenständiges Urheberrecht erwachsen.

Unabhängig vom Werdegang kann ein Übersetzer, der sein Fachgebiet beherrscht und sich fachlich, sprachlich und technisch regelmäßig fortbildet, auch ohne Hochschulstudium für das jeweilige Projekt der passende Partner sein.

Ein Übersetzer sollte möglichst nur in seine **Muttersprache** übersetzen, insbesondere wenn der Text veröffentlicht werden soll. Ausnahmen gelten im Einzelfall für stark genormte oder regelmäßig vorkommende Texte.

	Bezeichnung / Titel	Schulische Mindestanforderung	Schwerpunkt	Institution	Dauer der Ausbildung	Prüfung	Abschluss / Zertifikat
1.	Online-Übersetzer, kostenlos	<i>Online-Übersetzungen können derzeit nur einen ungefähren Überblick verschaffen, ob der fremdsprachige Text das gesuchte Thema behandelt - besonders praktisch, wenn der Text in einer Schrift verfasst ist, die dem Unkundigen nicht einmal das Lesen von Zahlen oder Fremdwörtern gestattet. Sie bieten keinerlei Datenschutz und keine Gewähr auf Fehler. Die Ergebnisse sind im besten Fall lustig, im schlimmsten Fall ehrenrührig, rechtswidrig und in hohem Maße geschäftsschädigend.</i>					
2.	Übersetzer; Quereinsteiger	keine	individuell	individuell	individuell	nicht erforderlich	individuell
3.	Fremdsprachenkorrespondent	Mittlerer Bildungsabschluss	Korrespondenz in mindestens 2 Fremdsprachen; Handel, Logistik, Produktion, Dienstleistungssektor	Berufsfachschulen (länderspez.)	1-3 Jahre	Ja (Schule)	Zeugnis
4.	Geprüfter Übersetzer	Kaufmännische oder adäquate Ausbildung; nachgewiesene sprachliche Kenntnisse	Übersetzen und Abfassen gehobener wirtschaftlicher Texte; in der Regel EN<>DE	IHKs, Fernkurse; Learning by doing	je nach Vorkenntnissen	Ja (IHK)	Zeugnis
5.	Staatlich geprüfter Übersetzer	Sprachliche Vorkenntnisse auf hohem Niveau	Diverse Sprachen	individuell	individuell	Ja (laut Vorgabe der Kultusministerien, siehe auch: http://www.aticom.de/dateien/a-pruefungsaeamter.pdf)	Zeugnis

	Titel	Schulische Mindestanforderung	Schwerpunkt	Institution	Dauer der Ausbildung	Prüfung	Abschluss / Zertifikat
6.	Ermächtigtger / vereidigtger / öffentlich bestellter Übersetzer	Ausgezeichnete, nachgewiesene Sprachkenntnisse; Nachweis in der Regel durch Zeugnisse	Übersetzung von Urkunden und Akten mit Beglaubigung der Richtigkeit und Vollständigkeit	individuell	individuell	Vereidigung / Ermächtigung (länderspezifische Regelungen)	Eintragung in amtliches Verzeichnis; Urkundennr.
7.	Akademisch geprüfter Übersetzer	Hochschulzugangsberechtigung	Diverse Sprachen	Hochschule / Fachhochschule / Universität	mindestens 6 Semester	Universitätsprüfung lt. Prüfungsordnung	Urkunde: Akademisch geprüfter Übersetzer
8.	Diplom-Übersetzer	Hochschulzugangsberechtigung	Diverse Sprachen	Hochschule / Fachhochschule / Universität	mindestens 8 Semester	Universitätsprüfung lt. Prüfungsordnung; Diplomarbeit (wiss. Arbeiten)	Diplom-Urkunde
9.	Übersetzer, Bachelor	Hochschulzugangsberechtigung	Diverse Sprachen	Hochschule / Fachhochschule / Universität	mindestens 6 Semester	Universitätsprüfung lt. Prüfungsordnung	Bachelor-Urkunde
10.	Übersetzer, Master	Bachelor oder vergleichbare Vorbildung	Diverse Sprachen; fachlich wie 11.	Hochschule / Fachhochschule / Universität	mindestens 4 Semester	Universitätsprüfung lt. Prüfungsordnung; Masterarbeit (wiss. Arbeiten)	Master-Urkunde
11.	Fachübersetzer (kein geschützter Titel)	Hochschulzugangsberechtigung	Fachkenntnisse in Technik / Medizin / Wirtschaft / IT / Recht; Fachsprache DE und Fremdsprache	Hochschule / Fachhochschule / Universität	mehrere Semester	Teil der Diplom- bzw. Masterprüfung	Erwähnung im Zeugnis
12.	Fachübersetzer	keine	individuell	individuell	individuell	nicht erforderlich	individuell

Sonstige Ausbildungsgänge im In- und Ausland:

Laut EU-Erhebung gab es im Jahr 2006 allein an europäischen Hochschulen mindestens 285 „Übersetzerprogramme“, die je nach Dauer zu unterschiedlichen Abschlüssen führten oder im Nebenfach bzw. als Aufbaustudiengang angeboten wurden (Quelle: http://ec.europa.eu/dgs/translation/programmes/emt/key_documents/emt_competences_translators_de.pdf)